Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Gewerbesteuererklärung.

Anlage ÖHG zur Spartentrennung

2022

- ☐ zur Gewerbesteuererklärung GewSt 1 A
- ☐ zum Gewerbesteuermessbescheid
- ☐ zum Bescheid über die gesonderte Feststellung der vortragsfähigen Gewerbeverluste

für Unternehmen im Sinne des § 7 Satz 5 GewStG (auch soweit Organgesellschaft) und für Gesellschaften oder Betriebe gewerblicher Art (BgA), die Organträger solcher Gesellschaften sind

32

Zeile	Allgemeine Angaben		
1	Laufende Nummer der Sparte		
	Kurzbezeichnung der Sparte (bei Organgesellschaften: der Tätigkeit)		
2			
	Art der Tätigkeit		
3			
	Straße, Hausnummer		
4			
	Postleitzahl	Ort	Auslands-Postleitzahl
5			
	Name der Organgesellschaft(en)/Personengesellschaft(en), deren Tätigkeit in die Sparte einbezogen wurde:		
6			
7	Die von der/den Gesellschaft(en) laut Zeile 6 ausgeübte Tätigkeit, besteht auch beim Steuerpflichtigen.		1 = Ja
8	Die Sparte ist in 2022 neu entstanden.		1 = Ja
9	Die Sparte ist in 2022 gegenüber dem Vorjahr verändert worden.		1 = Ja
10	Die Sparte ist in 2022 beendet worden zum		
11	Die Tätigkeit erfüllt die Voraussetzungen für die Annahme eines begünstigten Dauerverlustgeschäfts im Sinne des § 8 Absatz 7 Satz 2 KStG.		1 = Ja
	Ermittlung des Gewerbeertrages (§§ 7 bis 9 GewStG)		
	Ermittlung des Gewerbeertrages für die einzelne Sparte		EUR
12 bis 20 frei			
21	Gewinn aus Gewerbebetrieb (Zeile 39 des Vordrucks GewSt 1 A) 13		
22	Der Gewerbebetrieb ist nach folgender Nummer des § 3 GewStG vollständig oder partiell von der Gewerbesteuer befreit (Zeile 42 des Vordrucks GewSt 1 A)		
			EUR
23	Davon ab / Dazu: Von der Gewerbesteuer befreiter Gewinn aus Gewerbebetrieb laut Zeile 21 (Zeile 43 des Vordrucks GewSt 1 A)		
24	Davon ab: Korrektur des Gewinns aus Gewerbebetrieb aufgrund der Erstattung von Aufwendungen, die in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum der Hinzurechnung unterlegen haben (Zeile 45 des Vordrucks GewSt 1 A) 20		
25	Dazu: Anwendung des § 20 Absatz 5 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 45 Absatz 2 InvStG) (50 % der bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommenen Teilfreistellungen aus unmittelbarer Beteiligung nach §§ 20, 21 InvStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 und § 44 InvStG) (Zeile 48 des Vordrucks GewSt 1 A)		
26	Dazu / Davon ab: Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 1 InvStG, der dieser Sparte zuzurechnen ist (Zeile 49 des Vordrucks GewSt 1 A)		

Zeile		EUR
27	Nur bei Organgesellschaften: Davon ab: Steuerfreie Beträge nach § 8b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und 5 KStG beziehungsweise nach § 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG oder nach DBA in Verbindung mit § 7a Absatz 2 GewStG (95 % der Summe der Beträge laut Zeile 13 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte zuzurechnen sind) (Zeile 73 des Vordrucks GewSt 1 A)	
28	Zwischensumme	
	Hinzurechnungen	
	Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nummer 1 GewStG für das erste Wirtschaftsjahr	
29	Entgelte für Schulden (Zeile 50 des Vordrucks GewSt 1 A)	
30	Renten und dauernde Lasten (Zeile 51 des Vordrucks GewSt 1 A)	
31	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (Zeile 52 des Vordrucks GewSt 1 A)	
32	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter nach § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 1 GewStG; Übertrag mit einem Fünftel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte (ohne Beträge laut Zeile 32a) (Zeile 53 des Vordrucks GewSt 1 A)	EUR ▸
32a	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder im Sinne des § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind; Übertrag mit einem Zehntel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte (Zeile 54 des Vordrucks GewSt 1 A)	▸
33	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter; Übertrag mit dem hälftigen Betrag der Vorspalte in die Hauptspalte (Zeile 55 des Vordrucks GewSt 1 A)	▸
34	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und Lizenzen; Übertrag mit einem Viertel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte (Zeile 56 des Vordrucks GewSt 1 A)	▸
35	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nummer 1 GewStG aufgrund des § 9 Nummer 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nummer 7 Satz 2 beziehungsweise § 9 Nummer 8 Satz 2 GewStG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7a Absatz 2 GewStG (Summe der Beträge laut Zeile 20 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte und diesem Wirtschaftsjahr zuzurechnen sind) (Zeile 79 des Vordrucks GewSt 1 A)	
36	Summe der Beträge laut Zeilen 29 bis 34 (Hauptspalte) abzüglich Betrag laut Zeile 35	
37	Davon ab: Freibetrag 200.000 € (höchstens Betrag laut Zeile 36; aufzuteilen nach dem Verhältnis der Beträge laut Zeile 36 aller Anlagen ÖHG)	
38	Zwischensumme (Betrag laut Zeile 36 abzüglich Betrag laut Zeile 37)	
39	Hinzurechnungsbetrag (ein Viertel des Betrages laut Zeile 38)	
	Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nummer 1 GewStG für das zweite Wirtschaftsjahr	
39a	Entgelte für Schulden (Zeile 58 des Vordrucks GewSt 1 A)	
39b	Renten und dauernde Lasten (Zeile 59 des Vordrucks GewSt 1 A)	
39c	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (Zeile 60 des Vordrucks GewSt 1 A)	
39d	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter nach § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 1 GewStG; Übertrag mit einem Fünftel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte (ohne Beträge laut Zeile 39e) (Zeile 61 des Vordrucks GewSt 1 A)	EUR ▸
39e	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder im Sinne des § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind; Übertrag mit einem Zehntel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte (Zeile 62 des Vordrucks GewSt 1 A)	▸
39f	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter; Übertrag mit dem hälftigen Betrag der Vorspalte in die Hauptspalte (Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A)	▸
39g	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und Lizenzen; Übertrag mit einem Viertel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte (Zeile 64 des Vordrucks GewSt 1 A)	▸
39h	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nummer 1 GewStG aufgrund des § 9 Nummer 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nummer 7 Satz 2 beziehungsweise § 9 Nummer 8 Satz 2 GewStG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7a Absatz 2 GewStG (Summe der Beträge laut Zeile 20 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte und diesem Wirtschaftsjahr zuzurechnen sind) (Zeile 79 des Vordrucks GewSt 1 A)	

Steuernummer

Zeile		EUR
39i	Summe der Beträge laut Zeilen 39a bis 39g (Hauptspalte) abzüglich Betrag laut Zeile 39h	
39j	Davon ab: Freibetrag 200.000 € (höchstens Betrag laut Zeile 39i; aufzuteilen nach dem Verhältnis der Beträge laut Zeile 39i aller Anlagen ÖHG)	
39k	Zwischensumme (Betrag laut Zeile 39i abzüglich Betrag laut Zeile 39j)	
39l	Hinzurechnungsbetrag (ein Viertel des Betrages laut Zeile 39k)	
	Weitere Hinzurechnungen	
40	Summe der Beträge laut Zeilen 28, 39 und 39l	
41 und 42 frei 43	Dazu: Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen (Zeile 68 des Vordrucks GewSt 1 A)	
44	Dazu: Ausländische Steuern (Zeile 69 des Vordrucks GewSt 1 A)	
45	Dazu: Weitere Hinzurechnungen	
	Anteile am Verlust von Personengesellschaften laut gesonderter Einzelaufstellung	
45a bis 45c frei 45d	Dazu: Summe der Anteile am Verlust von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (Zeile 67c des Vordrucks GewSt 1 A)	
46	Summe des Gewinns aus Gewerbebetrieb und der Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (ohne Berücksichtigung des § 8 Nummer 5 GewStG)	
	Gewinne aus Anteilen an bestimmten Körperschaften	
47	Dazu: Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nummer 5 GewStG (bei Organgesellschaften in Verbindung mit § 7a GewStG) (Summe der Beträge laut Zeile 15 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte zuzurechnen sind) (Zeile 77 des Vordrucks GewSt 1 A)	
48	Davon ab: Kürzung nach § 9 Nummer 2a, 7 und 8 GewStG (bei Organgesellschaften in Verbindung mit § 7a GewStG) (Summe der Beträge laut Zeile 19 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte zuzurechnen sind) (Zeile 81 des Vordrucks GewSt 1 A)	
	Kürzungen	
49	Davon ab: Kürzungsbetrag nach § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG (Zeile 87 des Vordrucks GewSt 1 A)	
50	Davon ab: Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen (Zeile 88 des Vordrucks GewSt 1 A)	
51 frei 52	Davon ab / Dazu: Teil des Gewerbeertrages, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt (Zeile 91 des Vordrucks GewSt 1 A)	
53	Davon ab: Unter Berücksichtigung der Höchstbeträge abziehbare Zuwendungen nach § 9 Nummer 5 GewStG	
54	Davon ab: Weitere Kürzungen (zum Beispiel Betrag laut Zeile 90 des Vordrucks GewSt 1 A)	
	Anteile am Gewinn von Personengesellschaften laut gesonderter Einzelaufstellung	
54a bis 54c frei 54d	Davon ab: Summe der Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (Zeile 89c des Vordrucks GewSt 1 A)	
55	Verbleibender Betrag	
	Kürzungsbetrag bei Beteiligungen an Zwischengesellschaften nach dem AStG laut gesonderter Einzelaufstellung	
55a	Davon ab: Summe der Kürzungsbeträge nach § 11 Absatz 5 AStG (Zeile 99c des Vordrucks GewSt 1 A)	
	Weitere Angaben	
55b	Dazu: Negative Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers nach § 2 Absatz 5 UmwStG (Zeile 122 des Vordrucks GewSt 1 A)	
56	Dazu: Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG) (Zeile 124 des Vordrucks GewSt 1 A)	

Steuernummer

Zeile		EUR
	Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en) laut gesonderter Einzelaufstellung	
57 frei		
58	Dazu / Davon ab: Summe der Gewerbeerträge der Organgesellschaften (Zeile 108 des Vordrucks GewSt 1 A)	
58a	Dazu / Davon ab: Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung des § 3 Nummer 40 Buchstabe a, § 3 Nummer 41 Buchstabe b, § 3c EStG, § 8b Absatz 2 und 3 KStG, § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG und der Anwendung von § 34c Absatz 3 EStG (Zeile 109 des Vordrucks GewSt 1 A)	
58b	Dazu / Davon ab: Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung der §§ 20 und 21 InvStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 und § 45 Absatz 2 InvStG (Zeile 110 des Vordrucks GewSt 1 A)	
58c	Dazu: Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung des § 45 Absatz 1 InvStG (Zeile 111 des Vordrucks GewSt 1 A)	
	Minderung des Gewerbeverlustes bei Abspaltung	
59	Dazu: Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Absatz 1 beziehungsweise § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 3 und § 16 Satz 1 UmwStG) (Zeile 125 des Vordrucks GewSt 1 A)	
60	Zwischensumme	
	Minderung des negativen Gewerbeertrages bei Sanierung	
61	Dazu: Minderung des negativen Gewerbeertrags des Sanierungsjahres bei unternehmensbezogener Sanierung nach § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 beziehungsweise Absatz 3 GewStG	
62	Zwischensumme	
	Korrekturen nach § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	
	Zeilen 63 bis 66: Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim übernehmenden Rechtsträger; nicht bei Organgesellschaften	EUR
63	Betrag laut Zeile 62	
64	Davon ab: Im Betrag laut Zeile 63 enthaltener positiver Gewerbeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen (Zeile 120 des Vordrucks GewSt 1 A)	
65	Beim Organträger des übernehmenden Rechtsträgers: Davon ab: Im Betrag laut Zeile 63 enthaltener positiver Gewerbeertrag des auf die Organgesellschaft(en) übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (Zeile 121 des Vordrucks GewSt 1 A)	
66	Zwischensumme: Wenn negativ: Nach § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Übertrag eines negativen Betrages mit umgekehrtem Vorzeichen in die Hauptspalte)	
67	Zwischensumme	
	Maßgebender Gewerbeertrag und Gewerbeverlust	
68	Gewerbeertrag vor Verlustabzug (wenn Betrag laut Zeile 67 positiv: Eintragung des Betrages laut Zeile 67; wenn Betrag laut Zeile 67 negativ: Eintragung von "0" und weiter in Zeile 71)	
69	Verlustabzug (Betrag laut Zeile 99)	
70	Nur bei Organgesellschaften: Im Erhebungszeitraum zu berücksichtigender nach dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstandener Verlust aus der Anwachsung einer Personengesellschaft (R 10a.4 Satz 3 GewStR 2009; laut gesonderter Ermittlung, vergleiche Zeile 100)	
71	Maßgebender verbleibender Gewerbeertrag (Betrag laut Zeile 68 abzüglich Betrag laut Zeile 69 oder 70); Übertrag des Betrages nach Zeile 104 des Vordrucks GewSt 1 A - nicht bei Organgesellschaften	
72	Maßgebender Gewerbeverlust (negativer Gewerbeertrag dieser Sparte, Betrag laut Zeile 67)	
	Werte, die für die Ermittlung des Gewerbeertrages des Organträgers von Bedeutung sind Nur bei Organgesellschaften	
73	Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 8b Absatz 2 und 3 KStG und § 3 Nummer 41 Buchstabe b EStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG (Zeile 113 des Vordrucks GewSt 1 A)	

Zeile		EUR
74	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung der §§ 20, 21 InvStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 und § 45 Absatz 2 InvStG) (Zeile 116 des Vordrucks GewSt 1 A)	
75	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag aufgrund der Anwendung des § 45 Absatz 1 InvStG (Zeile 118 des Vordrucks GewSt 1 A)	
	Fälle des § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG Nur bei Organgesellschaften	
76	Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim Organträger: Im Betrag laut Zeile 68 oder 72 enthaltener positiver Gewerbeertrag des auf die Organgesellschaft übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen (Zeile 120 des Vordrucks GewSt 1 A)	
77	Wenn die Organgesellschaft zugleich Organträger ist: Im Betrag laut Zeile 68 oder 72 enthaltener positiver Gewerbeertrag des auf die der Organgesellschaft vorgelagerte(n) Organgesellschaft(en) übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (Zeile 121 des Vordrucks GewSt 1 A)	
	Ermittlung des abziehbaren Verlustes und des vortragsfähigen Gewerbeverlustes (§ 10a Satz 9 GewStG in Verbindung mit § 8 Absatz 9 Satz 5 bis 8 KStG)	
	Zeilen 78 bis 99: Bei Organgesellschaften im Falle der Anwachsung: Ohne übernommene Gewerbeverluste, die nach Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden sind (R 10a.4 Satz 3 GewStR 2009; hierzu vergleiche Zeile 100)	
	Anfangsbestand	
78	Festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums für die Sparte (Zeile 98 des Vorjahres)	
79	Davon ab: Im Falle eines schädlichen Ereignisses im Sinne des § 10a Satz 11 GewStG in Verbindung mit § 8d Absatz 2 KStG: Untergang des festgestellten vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes (Betrag laut Zeile 101)	
80	Dazu: Erhalt des vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes nach § 10a Satz 11 GewStG in Verbindung mit § 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (höchstens Betrag laut Zeile 79; laut gesonderter Ermittlung)	
81	Nur für Betriebe gewerblicher Art: Dazu: Übernommener vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG in Verbindung mit § 8 Absatz 8 KStG) (Zeile 132 des Vordrucks GewSt 1 A) (11)	
82	Dazu: Übernommener Gewerbeverlust im Fall der Anwachsung oder der Verschmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter (R 10a.3 Absatz 3 Satz 9 Nummer 4 GewStR 2009, Zeile 130 des Vordrucks GewSt 1 A)	
83	Davon ab: Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG) nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (Zeile 134 des Vordrucks GewSt 1 A)	
84	Davon ab: Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 und § 15 Absatz 3 beziehungsweise § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 UmwStG) (Zeile 133 des Vordrucks GewSt 1 A)	
84a	Zwischensumme	
85	Davon ab: Minderung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes nach § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 erster Halbsatz gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 beziehungsweise Absatz 3 GewStG	
	Negativer Gewerbeertrag Nicht bei Organgesellschaften	
86	Dazu: Berücksichtigungsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (Negativer Betrag laut Zeile 67 beziehungsweise, wenn Betrag laut Zeile 66 Vorspalte negativ: Betrag laut Zeile 66 Vorspalte (Betrag ohne Vorzeichen eintragen))	
87	Zwischensumme	
	Verrechnung des positiven Gewerbeertrages mit dem Verlustvortrag Zeilen 88 bis 96: Nicht bei Organgesellschaften	
		EUR
88	Positiver Gewerbeertrag der Sparte vor Verlustabzug (positiver Betrag laut Zeile 68)	
88a	Dazu: Nach Anwendung des § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EStG verbleibender geminderter Sanierungsertrag im Sinne des § 3a Absatz 3 Satz 1 EStG (Betrag laut Zeile 144 des Vordrucks GewSt 1 A, soweit er dieser Sparte zuzurechnen ist)	

Steuernummer

Zeile		EUR	EUR
89	Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger: Davon ab: Im Betrag laut Zeile 88 enthaltener positiver Gewerbeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (vergleiche § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG) - Summe der Beträge laut Zeilen 64 und 65 (Zeilen 120 und 121 des Vordrucks GewSt 1 A)		
90	Zwischensumme		
91	Davon ab: Niedrigerer Betrag aus Zeile 87 oder 90 (höchstens 1 Million €); bei unternehmensbezogener Sanierung: niedrigerer Betrag aus Zeile 84a oder 90 (höchstens 1 Million €)		
92	Zwischensumme		
93	Nach § 10a Satz 2 GewStG zu berücksichtigender Verlustabzug: Betrag laut Zeile 87 abzüglich Betrag laut Zeile 91, höchstens 60 % des Betrages aus Zeile 92; bei unternehmensbezogener Sanierung: Betrag lt. Zeile 84a abzüglich Betrag lt. Zeile 91, höchstens 60 % des Betrages aus Zeile 92		
94	Zwischensumme zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Verlustvortrags (Summe der Beträge laut Zeilen 91 und 93 Vorspalte)		
95	Davon ab: Betrag laut Zeile 85 (§ 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz GewStG), höchstens Betrag laut Zeile 94		
96	Betrag des zu berücksichtigenden Verlustvortrags (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
97	Davon ab: Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe eines angewachsenen Teilbetriebes wegfallender vortragsfähiger Gewerbeverlust (Zeile 141 des Vordrucks GewSt 1 A)		
	Endbestand		
98	Vortragsfähiger Gewerbeverlust für die Sparte zum Schluss des Erhebungszeitraums		
99	Nicht bei Organgesellschaften: Insgesamt vorzunehmender Verlustabzug (Betrag laut Zeile 96 Vorspalte; Übertrag nach Zeile 69)		
100	Nur bei Organgesellschaften im Falle der Anwachsung: Vortragsfähiger Gewerbeverlust, der nach dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 Satz 3 GewStR 2009), für die Tätigkeit zum Schluss des Erhebungszeitraums (laut gesonderter Ermittlung analog zu den Zeilen 78 bis 99)		
	Fortführungsgebundener Gewerbeverlust nach § 10a Satz 11 und 12 GewStG in Verbindung mit § 8d KStG		
101	Verbleibender festgestellter vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums		
102	Davon ab: Untergang des festgestellten vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes aufgrund eines schädlichen Ereignisses im Sinne des § 10a Satz 11 GewStG in Verbindung mit § 8d Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 101)		
102a	Davon ab: Wegfall der Fortführungsgebundenheit bei Vorliegen eines schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG (Betrag laut Zeile 101)		
103	Davon ab: Im wegfallenden Gewerbeverlust enthaltener vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust (im Betrag laut Zeile 84 enthalten, höchstens Betrag laut Zeile 101 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 102 und 102a)		
104	Davon ab: Verrechnung mit dem vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlust (Summe der Beträge laut Zeilen 85 und 99, höchstens Betrag laut Zeile 101 abzüglich der Summe der Beträge laut Zeilen 102 bis 103)		
105	Davon ab: Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe eines angewachsenen Teilbetriebes wegfallender vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust (höchstens Betrag laut Zeile 101 abzüglich der Summe der Beträge laut Zeilen 102 bis 104)		
106	Wenn im Erhebungszeitraum ein schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne des § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG erfolgte und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 8d KStG erfüllt sind: Dazu: Zugang zum vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlust (Betrag laut Zeile 98 abzüglich Betrag laut Zeile 101 zuzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 102 bis 105)		

Steuernummer

Zeile		EUR
107	Im Betrag laut Zeile 98 enthaltener zum Schluss des Erhebungszeitraums verbleibender vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust	

Nur vom Finanzamt auszufüllen:
Diese Anlage ist Bestandteil des

- ☐ Gewerbesteuermessbescheides
- ☐ Bescheides über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes

Stempel des Finanzamts